



Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
52.250/0181 BAK/BP/GSt		Martha Eckl	DW 3139 DW 3227	17.12.2012
-I/6/2012				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) geändert wird

Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen Grundsatzbestimmungen für eine schrittweise Einführung einer „Studienplatzfinanzierung“, die durch die Trennung der Finanzierungsströme für Lehre, Forschung und Infrastruktur mehr Transparenz bringen soll. Diesbezüglich ist auch ein Universitätsentwicklungsplan vorgesehen, der ab 2016 gelten soll und u.a. auch die Studienfelder enthält, in denen die Universitäten berechtigt sind, Zugangsregelungen festzulegen. In fünf besonders stark nachgefragten Studienfeldern soll es bereits ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2013-2015 durch eine Fixierung von StudienanfängerInnenplätzen und mögliche kriteriengebundene Aufnahme- und Auswahlverfahren sowie eine Verbesserung der Betreuungsrelationen infolge des Ausbaus von Personalressourcen zu Verbesserungen kommen. Zudem sind Änderungen bei der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) vorgesehen.

Die Intentionen des Entwurfs, nämlich Verbesserung der Studiensituation unter Vermeidung einer Reduktion von Studienplätzen, Sicherung bzw. Erhöhung der Qualität von Lehre und Forschung, das Setzen von Schritten in Richtung längerfristige Gesamtplanung und die sukzessive Umstellung auf eine „Studienplatzfinanzierung“ werden grundsätzlich begrüßt.

Die BAK spricht sich grundsätzlich für einen freien Hochschulzugang aus. Wenn aufgrund von besonders schlechten Studienbedingungen infolge fehlender Ressourcen Platzbeschränkungen und Aufnahmeverfahren als „Behelfslösung“ eingesetzt werden, dürfen diese keinesfalls die ohnehin bestehende soziale Selektion verstärken. Die Studienchancen von Studierwilligen aus bildungsfernen

Schichten, mit nichttraditioneller Matura und jenen, die erst in späteren Jahren als Berufstätige ein Studium aufnehmen wollen, müssen sichergestellt und ausgebaut werden. Befürwortet werden in diesem Zusammenhang die Festlegung der Studienplatzkapazitäten auf politischer Ebene und nicht allein durch die Universitäten, eine befristete Erprobung der neuen Zugangsregelungen, die vorgesehenen Evaluierungen, das Erstellen eines Universitätsentwicklungsplans, die Festlegung von Kriterien für die Gestaltung von Aufnahmeverfahren sowie die studienrechtlichen Verbesserungen, zB zweimalige Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen in der STEOP.

Allerdings gibt es aus Sicht der BAK zahlreiche Problempunkte: Vielfach werden nur Eckpunkte und Absichten formuliert und hinsichtlich wichtiger Fragen der Ausgestaltung wird auf spätere legislative Änderungen verwiesen. Gleiches gilt für die ungeklärte zentrale Frage der (zusätzlichen) budgetären und finanziellen Ressourcen. Die Zugangsregelungen liegen, wenngleich erstmals Kriterien für die Gestaltung normiert werden sollen, weitgehend im Pouvoir der Rektorate.

Die BAK fordert bei der Finanzierung, dem Universitätsentwicklungsplan sowie den Aufnahmeverfahren eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden sowie Maßnahmen für eine bessere soziale Durchlässigkeit ein. Bei den Zugangsregeln verlangt die BAK faire, transparente und bundesweit einheitliche Kriterien, die auch für die bisher schon zugangsbeschränkten Fächer gelten müssen. Beim Universitätsentwicklungsplan wird ein Begutachtungsrecht eingefordert.

Neben zahlreichen Ergänzungen und Klarstellungen verlangt die BAK klare Regelungen für sogenannte „Prüfungsgebühren“ bei Aufnahmetests.

Allgemeines

Vorweg ist anzumerken, dass die BAK angesichts der vielfältigen Probleme im tertiären Sektor im Interesse der Studierenden und Beschäftigten an den Universitäten seit Jahren einen gesamtösterreichischen Hochschulrahmenplan mit konkreten Umsetzungs- und Ausbausritten sowie einer ausreichender Dotierung fordert, um das Ziel von 2 % des BIP bis 2020 zu erreichen. Zudem sind eine fundierte Datenbasis über die Finanzierungsströme für Lehre und Forschung sowie eine Kostentransparenz im Hinblick auf eine Reform der Universitätsfinanzierung erforderlich.

Die BAK spricht sich grundsätzlich für einen freien Hochschulzugang aus. Es ist allerdings ein Faktum, dass die Studierenden in etlichen Fächern derzeit aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen sowie steigender AnfängerInnenzahlen schon seit längerem mit sehr schlechten Studienbedingungen konfrontiert sind.

Es soll nun versucht werden, über Kapazitätsfestlegungen bzw. -beschränkungen und zusätzliches Personal in fünf besonders problembehafteten Studienfeldern schrittweise eine bessere Betreuung der Studierenden zu ermöglichen. Aus Sicht der BAK müssen diese Maßnahmen jedenfalls nachvollziehbar gestaltet sein.

Wenn Platzbeschränkungen und Aufnahmeverfahren als „Behelfslösung“ eingesetzt werden, dürfen diese keinesfalls die ohnehin bestehende soziale Selektion verstärken, dh die Studienchancen von Studierwilligen aus bildungsfernen Schichten, mit nichttraditioneller Matura und jenen, die erst in späteren Jahren als Berufstätige ein Studium aufnehmen wollen, müssen sichergestellt und ausgebaut werden. Dabei sollten auch bundesweit einheitliche Verfahren, deren Konzeption nicht dem Goodwill der einzelnen Hochschulen überlassen werden darf, zur Anwendung kommen.

Im Hinblick auf die im internationalen Vergleich hohe Anzahl an ausländischen Studierenden fordert die BAK erneut Verhandlungen auf europäischer Ebene mit dem Ziel, strukturelle Überforderungen der österreichischen Hochschulen durch Studierende aus anderen EU-Staaten zu vermeiden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht den skizzierten grundsätzlichen Forderungen jedoch nur ansatzweise. Auf die vielfältigen Problempunkte wird im Anschluss detailliert eingegangen:

§ 14a, Ziele der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Die hier erwähnten Ziele „transparente Gestaltung der Finanzierung“, „Verbesserung der Betreuungsrelationen“ und „keine Senkung der Studierendengesamtzahl“ werden positiv bewertet. Sie sind allerdings in den Formulierungen sehr vage gehalten.

So ist beispielsweise im Gesetzestext von „im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen“ die Rede, in den Erläuterungen werden aber explizit Deutschland und die Schweiz als Bezugsländer angeführt.

Auch ist unklar, worauf sich die Erwähnung „privater Ausgaben“ in Abs. 1 bezieht. Sie ist in dieser Form für den Regelungsbereich des Gesetzes entbehrlich und sollte gestrichen werden.

§ 14b, Grundprinzipien der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Hier ist in Abs. 3 davon die Rede, dass sich die Finanzierung an der Anzahl der „betreuten“ (?) Studienplätze orientiert.

In Abs. 4 wird definiert, dass darunter jene Studien zu verstehen sind, die von den Studierenden „prüfungsaktiv“ betrieben werden. Als „prüfungsaktiv“ gelten StudentInnen dann, wenn sie pro Studienjahr (60 Kreditpunkte) mindestens 16 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Ausmaß von acht Semesterstunden erbringen.

Aus Sicht der BAK besteht die Gefahr, dass die Universitäten aus finanziellen Gründen ihr Interesse vermehrt auf Vollzeitstudierende richten, da berufstätige Studierende mitunter die erforderlichen 16 ECTS-Punkte nicht erbringen können und somit nicht in die Basis der Studienplatzfinanzierung einrechenbar sind.

Die BAK verlangt daher ergänzende Regelungen und Maßnahmen, um das Engagement der Universitäten für berufstätige Studierende sicherzustellen bzw. auszubauen. Dies betrifft zB die explizite Verankerung beim Universitätsentwicklungsplan (s.u.) sowie den „strategischen Betrag“ (§ 14d) als Ergänzung zum Teilbetrag für die Lehre, der ebenfalls prioritär für Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation von berufstätigen Studierenden zur Anwendung kommen soll.

Notwendig ist auch eine entsprechende Studienorganisation in der Eingangsphase. Eine stark „verschulte“ Struktur mit zu wenig Lehrveranstaltungen, die noch dazu nur tagsüber angeboten werden, bedeutet, dass Berufstätige de facto kein Studium erfolgreich beginnen, geschweige denn absolvieren können.

§ 14c, gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

Die BAK fordert schon seit langem einen mehrjährigen, nationalen Hochschulrahmenplan zur koordinierten Weiterentwicklung aller Studienangebote (zB Abstimmung und Schwerpunktsetzung von Studien, Nutzen von Synergien etc.) mit entsprechender Dotierung und unter Einbindung der Sozialpartner.

Faktum ist, dass eine schriftlich fixierte, mehrjährige, bundesweite Planung derzeit nur im Fachhochschulsektor existiert. Ein neuer Fachhochschulentwicklungs- und finanzierungsplan ist ab 2013/14 erforderlich.

Hinzu kommt, dass zur Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraums im Mai 2012 die Hochschulkonferenz als beratendes Gremium des Ministers konstituiert wurde. Auf der entsprechenden Homepage ist angemerkt, dass die Sozialpartner als „wissenschaftsbezogene Öffentlichkeit“ grundsätzlich das Recht zur qualifizierten Stellungnahme im Wege eines schriftlichen Begutachtungsverfahrens und einer fallweisen Anhörung haben. Allerdings gab es bis dato keine Einbeziehung der ArbeitnehmerInnenvertretungen.

Die BAK begrüßt daher die Erstellung eines gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans für zwei Leistungsvereinbarungsperioden als Schritt in Richtung Gesamtplanung des tertiären Sektors. Allerdings wird die alleinige Anhörung des Wissenschaftsrates und die Festlegung der angestrebten Zahl der Studierenden durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats als nicht ausreichend angesehen.

Die BAK verlangt eine verbindliche Einbeziehung der Sozialpartner, da nicht nur die angeführten bildungs-, forschungs- und wissenschaftspolitischen Zielsetzungen relevant sind, sondern auch gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Ziele.

Weiters muss eine Abstimmung mit den anderen Hochschulektoren (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) gesichert sein. Es sollte daher jedenfalls ein Begutachtungsverfahren verankert werden.

Zudem ist unklar, ob der Universitätsentwicklungsplan analog der bisherigen Vorgangsweise beim Fachhochschulentwicklungs- und –finanzierungsplan dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht werden soll. Eine einheitliche Vorgangsweise wird als zweckmäßig erachtet.

Darüber hinaus sollten aus Sicht der BAK bei der Auflistung zu Abs. 2 Z 1 („Übergeordnete bildungspolitische und wissenschaftspolitische Zielsetzungen“) explizit eine bessere sozialen Durchmischung, die Erhöhung des Anteils von Personen ohne traditionelle Matura sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf genannt werden. Zudem sollte eine Ergänzung um gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Ziele vorgenommen werden. Bezüglich letzterem ist die Beachtung der beruflichen Relevanz der Studieninhalte und –abschlüsse von besonderer Bedeutung. Daher verlangt die BAK, dass vom Wissenschaftsministerium in Kooperation mit den Hochschulen regelmäßig bundesweite AbsolventInnenstudien im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings durchgeführt werden. Diese Absicht sollte ausdrücklich erwähnt werden.

Auf die Problematik der Definition der „prüfungsaktiven“ Studierenden wurde bereits verwiesen. Um negative Steuerungseffekte zu Lasten von berufstätigen Studierenden zu vermeiden, müssen – wie bereits erwähnt - ausdrücklich Maßnahmen für berufstätige Studierende verankert werden.

Bei Abs. 2 sollten die Zielwerte getrennt für in- und ausländische Studierende angegeben werden. Zudem sollte der Universitätsentwicklungsplan auch Aussagen zum angestrebten

Anteil an Masterstudien bzw. zu den Übertrittsquoten von Bachelor- zu Masterstudien enthalten.

§ 14d, Zusammensetzung des Globalbudgets

Es wurde bereits kritisch angemerkt, dass ein unbestimmter „strategischer Betrag“ in Ergänzung zum Teilbetrag für Lehre nicht näher definierten „gesellschaftlichen Zielsetzungen“ Rechnung tragen soll.

In § 13 Z. 2, lit. g wird dazu eine Reihe von ganz unterschiedlichen Zielen aufgelistet, wie zB bessere soziale Durchlässigkeit, Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Wissens- und Technologietransfer. „Angebote für berufstätige Studierende“ sind hier überhaupt nicht erwähnt, sondern unter lit. f.

Die BAK verlangt eine Konkretisierung im Hinblick auf die Höhe (zB Bandbreite in Prozent) sowie eine Schwerpunktsetzung bei den Zielen bessere sozialen Durchmischung inkl. Erhöhung des Anteils von Personen ohne traditionelle Matura sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Beruf, die im Gesetzestext explizit genannt werden sollen.

§ 14e, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Die stufenweise Implementierung bis zur vollen Anwendung in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der BAK ist es höchst an der Zeit, dass die Universitäten eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung entwickeln. Ziel der geplanten Verordnung sollte eine nachvollziehbare Vollkostenrechnung sein. Allerdings bleibt unklar, welche Maßnahmen im Falle der Zuwiderhandlung ergriffen werden.

§ 14f, Verbesserung der Studienbedingungen/Künftige Kapazitätsregelungen

In Hinkunft sollen weitere Zugangsregeln bzw. –beschränkungen möglich sein, wenn eine entsprechende Verordnung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats erlassen wurde. Zu den Kriterien für die Aufnahme- und Auswahlverfahren gelten die nachfolgend zu § 14g geäußerten Kritikpunkte.

§ 14g, Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien

Die BAK begrüßt die Intention, die Studienplätze österreichweit nicht zu reduzieren und die Festlegung der Studienplatzkapazitäten auf politischer bzw. gesetzlicher Ebene zu treffen.

Die angegebenen Mindestzahlen für StudienanfängerInnen in Bachelor- und Diplomstudien in den fünf Studienfeldern Architektur (1.530), Biologie/Biochemie (3.080), Informatik (1.930), Wirtschaft (7.800) und Pharmazie (1.200) sind jedoch nicht nachvollziehbar. Gemäß Erläuterungen beziehen sich diese auf die AnfängerInnenzahlen von 2011/12, es fehlt jedoch eine Aufgliederung nach AnfängerInnen Winter-/Sommersemester, außer-/ordentlichen, in- und ausländischen Studierenden sowie nach einzelnen Studienstandorten. Auch die Verteilung auf die einzelnen Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen wird nicht konkretisiert. Eine Klarstellung ist hier dringend erforderlich.

Die BAK erachtet es ferner als positiv, dass für allfällige Aufnahmeverfahren entsprechende Kriterien auf gesetzlicher Ebene normiert werden sollen und die Gestaltung nicht allein durch die einzelnen Universitäten erfolgt.

Jedoch ist zu bemängeln, dass die Verfahren trotz „Vorgaben“ primär durch die einzelnen Rektorate und somit in ganz unterschiedlicher Form festgelegt werden.

Als Regulativ und ressourcensparende Maßnahme sollten daher die Aufnahmeverfahren in den einzelnen Studienfeldern bundesweit einheitlich gestaltet werden und die geplanten Kriterien auch für schon bisher zugangsbeschränkte Fächer (zB Medizin) gelten.

Weiters ist das Procedere für die Anmeldung in den genannten Studienfeldern unklar. Zur Feststellung einer Überschreitung einer Mindestanzahl in einem Studienfeld wird ein Voranmeldesystem mit entsprechenden Fristen erforderlich sein. Auch dieses sollte österreichweit abgestimmt sein.

Bei den Kriterien in Abs. 4 Z 3 („Zugänglichkeit für nichttraditionelle StudienwerberInnen“) soll explizit auf berufstätige StudienwerberInnen und Personen ohne traditionelle Matura verwiesen werden. Zudem ist eine Präzisierung notwendig. Die Termine müssen Ende März bekannt gegeben werden, es sollte mehrere zur Auswahl geben und sie sollten zeitlich so gelagert sein, dass eine Teilnahme auch für Berufstätige möglich ist. Wichtig ist auch die Möglichkeit, im Falle des negativen Abschneidens bei Aufnahmetests ohne organisatorische Probleme ein anderes Studium aufnehmen zu können.

Positiv bewertet wird, dass der Prüfungsstoff für die Aufnahmeverfahren auf der Homepage der Universität zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden muss. Allerdings ist die Bezeichnung „Prüfungsstoff“ unklar (Themengebiete, Prüfungsfragen, Literaturangaben etc.?) und es sollte eine Präzisierung erfolgen.

Darüber hinaus sind für die BAK die Transparenz und Fairness der Verfahren von besonderer Bedeutung. Die Verankerung von mehrstufigen Verfahren wird zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings ist unklar, wie diese nachvollziehbar gestaltet werden. Es gibt kein Einsichts- oder Beschwerderecht für Studierende bzw. „unabhängige“ Stellen und zudem keine Sanktionen für ein allfälliges Zuwiderhandeln.

Vor allem die genannten „mündliche Komponenten“ werden als äußerst problematisch erachtet, zumal offen ist, in welchem Rahmen und in welcher Zusammensetzung (Aufnahmekommission?) diese umgesetzt werden. Die BAK tritt für die Verankerung von Einsichts- und Beschwerderechten von Studierenden ein und schlägt vor, mündliche Komponenten nur in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen.

Zudem verlangt die BAK in diesem Zusammenhang eine klare Regelung im Hinblick auf sogenannte „Prüfungsgebühren“ für Aufnahmetests. Für die Aufnahmetests in Medizin wurden lt. Medienberichten 90 € verlangt, um die Verbindlichkeit für die Angemeldeten zu erhöhen. Es sollte gesetzlich verankert werden, dass die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren nicht zulässig ist. Für begründete Ausnahmefälle (zB vorliegende Erfahrungswerte über große Differenzen zwischen Angemeldeten und TestteilnehmerInnen) soll eine Kautionsregelung möglich sein, die mit der Studierendenvertretung abzustimmen ist.

Des Weiteren wird nur in den Erläuterungen auf den Ausbau der Personalausstattung Bezug genommen, dieser wird nirgends weiter ausgeführt. Es wird lediglich eine Budget-

größe von € 36 Mio angegeben. Hier fehlen jegliche Informationen über die Verteilung der neuen ProfessorInnenstellen (auch nach Studienstandorten) und ein entsprechender Zeitplan für die Umsetzung. Zudem ist unklar, ob es sich tatsächlich um „neue“ Stellen handelt oder lediglich bisher schon vakante Stellen endlich besetzt werden sollen. Bezüglich des Ausbaus der Personalressourcen ist eine Klarstellung dringend erforderlich.

§ 66 Abs. 1a und 1b, Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die BAK begrüßt, dass nunmehr in der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gesetzlich zwei Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden, zumal dies von den meisten Universitäten per Satzungsbeschluss ohnehin so gehandhabt wurde.

Auch wird positiv bewertet, dass im Falle des Scheiterns in der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach einem Studienjahr eine neuerliche Zulassung möglich ist.

Zudem ist anzumerken, dass - nach vorliegenden Informationen – der STEOP in etlichen Studienrichtungen primär eine starke „Auslesefunktion“ zukommt, wenngleich dies nicht der Intention des Gesetzes entspricht.

Aus Sicht der BAK ist jedenfalls ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass es im Falle von Aufnahmeverfahren vor dem Studium nicht zu weiteren Selektionsverfahren in der Studieneingangsphase mit dem Ziel einer deutlichen Reduktion von Studierenden kommt. Bei der vorgesehenen Evaluierung der STEOP bis Dezember 2015 sollte u.a. auch die tatsächliche Studierbarkeit dieser Phase genauer untersucht werden.

§ 143, In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Zunächst ist festzustellen, dass diese Textpassagen nur sehr schwer nachvollziehbar sind.

Spätestens Ende 2015 soll eine Evaluierung sämtlicher Studieneingangs- und Orientierungsphasen vorliegen, wobei gleichzeitig die entsprechenden Paragraphen außer Kraft treten.

Die Zugangsregelungen für die fünf besonders nachgefragten Studienfelder (§ 14g) sollen wegen der neuen Leistungsvereinbarungsperiode mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten, obwohl die Begutachtungsfrist erst mit 21. Dezember 2012 endet. Auch hier ist der Geltungszeitraum bis 31.12.2015 befristet.

Die Befristungen werden jedenfalls befürwortet, gleichfalls die beabsichtigten Evaluierungen. Allerdings sind die diesbezüglichen Bestimmungen in Abs. 34 viel zu unpräzise.

Die BAK verlangt zunächst, dass sämtliche zugangsbeschränkte Studienrichtungen nach einheitlichen Standards evaluiert werden.

Die Universitäten müssen verpflichtet werden, ab 2013 die entsprechenden Daten der StudienwerberInnen und der aufgenommenen bzw. im Auswahlverfahren erfolgreichen Studierenden zu erheben. Andernfalls ist eine aussagekräftige Evaluierung gar nicht möglich.

Bei der Evaluierung muss erforscht werden, wie sich die neuen Zugangsregelungen auf die sozio-ökonomische Zusammensetzung der StudienanfängerInnen, den Anteil von in- und ausländischen Studierenden sowie von Männern und Frauen auswirkt. Auch soll

untersucht werden, ob und inwieweit die schulische Vorbildung sowie der Besuch von kostenpflichtigen „Vorbereitungskursen“ eine Rolle spielen.

Weiters soll erhoben werden, ob die StudienwerberInnen das Aufnahmeverfahren und die Bewertungskriterien als transparent und fair beurteilen.

In späterer Folge muss untersucht werden, ob die in § 14 a Abs. 3 angeführten Ziele „Senkung der Drop-Out-Quote“ und „Verkürzung der Studiendauer“ tatsächlich erreicht wurden.

Wenn bis Ende März 2014 keine konkreten Ausarbeitungen im Hinblick auf das neue „Studienplatzfinanzierungs-Modell“ sowie die damit zusammenhängenden studienrechtlichen Regelungen erfolgen, ist vorgesehen, dass der Status quo wiederhergestellt wird.

Wie bereits erwähnt, ist jedoch derzeit eine umfassende Beurteilung des Modells nicht möglich, da wichtige Themen erst in weiteren Gesetzesänderungen/Verordnungen behandelt werden sollen. Es wird vorgeschlagen, seitens des Wissenschaftsministeriums diesbezüglich einen nachvollziehbaren Zeitplan für die diversen geplanten Änderungen in die Erläuterungen aufzunehmen, um der intendierten Transparenz Rechnung zu tragen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A